

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Mai 1952

423/A.B.

zu 454/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen vom 3. April 1952, betreffend die ungleiche und gesetzwidrige Handhabung des Devisengesetzes durch die Nationalbank, führt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z aus:

Der Uhrenexport spielt im schweizerischen Aussenhandel eine hervorragende Rolle. Die Schweiz stellt mit grösstem Nachdruck bei den jeweiligen Handelsvertragsverhandlungen das Verlangen auf Einräumung möglichst hoher österreichischer Einfuhrkontingente.

Die handelsvertragliche Festlegung von Einfuhrkontingenten hat zwangsläufig die Zuteilung von Devisen zur Anschaffung der Güter im Rahmen dieser Kontingente zur Folge. Die Devisenlage Österreichs war bekanntlich seit jeher äusserst angespannt. Die Bereitstellung von Devisen für die Einfuhr lebenswichtiger Güter (Ernährung, Landwirtschaft, Rohstoffe, Investitionen u. a. m.) stösst laufend auf grosse Schwierigkeiten. Dennoch müssen Devisen zur Einfuhr weniger lebensnotwendiger Güter zur Verfügung gestellt werden, da eine Nichteinhaltung der handelsvertraglichen Verpflichtungen zu einer Drosselung der österreichischen Ausfuhren durch die ausländischen Einfuhrländer führen und damit das österreichische Devisenaufkommen geschmälert bzw. überhaupt gefährdet würde.

Die Einräumung der österreichischen Kontingente für Uhreneinfuhren - der eine Festlegung schweizerischer Einfuhrkontingente für österreichische, weniger wichtige Güter entspricht - hat daher die Zuteilung von Devisen für solche Zwecke erforderlich gemacht. Um eine solche Zuteilung von Devisen aus österreichischen Exporterlösen zu ersparen, hat die Oesterreichische Nationalbank im Rahmen der sogenannten SUVA-Aktion den Verkauf von Schweizer Uhren an Inländer gegen Bruchgold und an Ausländer gegen Devisen vorgesehen. Die vereinnahmten Gold- und Devisenbestände waren an die Oesterreichische Nationalbank abzuliefern. Von den abgelieferten Beständen wurden 80 Prozent zur Bezahlung der eingeführten Uhren, der Rest für den Import von Gütern im Rahmen der allgemeinen Devisenzuteilungen verwendet.

Nach längerem Verlauf der SUVA-Aktion hat die Nationalbank festgestellt, dass die Ablieferungen an Bruchgold zurückgingen, während die Ablieferungen an Devisen und Valuten erheblich zunahmen. Aus Mitteilungen und Versprechen der Uhrenhändler bei der Bank war zu erkennen, dass die abgelieferten

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Mai 1952

Valuten und Devisen nicht zur Gänze aus dem Verkauf an Devisenausländer stammten, weil sich nicht genügend Käufer dieser Art fanden; die Uhrenhändler haben viel mehr Uhren auch gegen Schillinge verkauft und die an die Nationalbank zum offiziellen Kurs abzuliefernden Devisen auf dem Schwarzen Markt erworben.

Gestützt auf § 20 (3) des Devisengesetzes, welcher die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuzulassen, hat die Nationalbank diese Vorgangsweise der Uhrenhändler im Hinblick auf die oben aufgezeigten devisenwirtschaftlichen Vorteile geduldet. So sind der Oesterreichischen Nationalbank in der Zeit vom April 1948 bis März 1952 aus der SUVA-Aktion unmittelbar rund 1,300.000 \$, 2,200.000 sfrs. und 15.300 Pfund sowie im Wege der Devisenbanken weiter 0,5 Mill. \$, 0,7 Mill. sfrs. und 3.500 Pfund, somit insgesamt zirka 1,8 Mill. \$, 2,9 Mill. sfrs. und 18.800 Pfund zugeflossen. Dies entspricht auf Basis der derzeitigen Kurse einem Gegenwert von rund 53,7 Mill. S.

Wenn die Oesterreichische Nationalbank von der Bestimmung des § 20 des Devisengesetzes keinen Gebrauch gemacht hätte, dann wären diese 53,7 Mill. S nicht aus den Kanälen des Schleichhandels gezogen worden. Vielmehr hätte die Oesterreichische Nationalbank Devisen in Höhe von zirka 53 Mill. S aus ihren eigenen Beständen für die Erfüllung des Schweizer Uhrenkontingents aufwenden müssen, ohne ihre Bestände um zirka 10,7 Mill. S Devisen stärken zu können. Insgesamt wären also 53,7 Mill. S weniger zur Finanzierung der Importe auf dem Gebiete der Ernährung, Landwirtschaft und Industrie zur Verfügung gestanden.

Die SUVA-Aktion ist in der Zwischenzeit zur Einstellung gelangt. Hinsichtlich der Ausführungen, welche sich mit der angeblich bevorzugten Behandlung der Uhrengrosshändler im Vergleich zu den Hotelbediensteten, die den Reisenden Devisen und Valuten umwechseln, befassen, ist zu bemerken, dass Hotelbedienstete, welche die den Reisenden abgenommenen ausländischen Zahlungsmittel zu den legalen Kursen an die Nationalbank abliefern, keiner Bestrafung unterliegen.

Zum zweiten Punkt der Anfrage erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Die Materie der Devisenbewirtschaftung ist dermassen kompliziert und die Aufgabe, die vorhandenen und anfallenden Devisen zu erfassen und der heimischen Wirtschaft nach Massgabe der Dringlichkeit des Bedarfes zur Verfügung zu stellen (Präambel des Devisengesetzes), derart verantwortungsvoll,

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Mai 1952

dass eine Anwendung der Bestimmungen des Devisengesetzes im Sinne einer rigorosen Registrierpflicht allein für die Gesamtwirtschaft unbefriedigende Ergebnisse zeitigen würde. Das Devisengesetz ist ein wirtschaftliches Gesetz; seine Handhabung muss daher den wechselnden Erfordernissen der Wirtschaft angepasst werden. Aus diesem Grunde gibt das Devisengesetz ausdrücklich der für die Durchführung der Devisenbewirtschaftung verantwortlichen Stelle, d. i. die Oesterreichische Nationalbank, im § 20 Abs. 3 das Recht, Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte II - V dieses Bundesgesetzes zuzulassen. Die Oesterreichische Nationalbank hat - ihrer sämtlichen Gold- und Devisenbestände beraubt - in den Jahren 1945/46 begonnen, aus dem Nichts eine neue Währung zu schaffen, und in der Folgezeit wieder geordnete Verhältnisse auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland hergestellt. Sie hat damit einen sehr wichtigen Beitrag zum Wiederaufbau Österreichs geleistet.

Wenn die Oesterreichische Nationalbank in dem Bestreben, der österreichischen Volkswirtschaft ein möglichst grosses Ausmass von Devisen zur Verfügung zu stellen und damit eine Vollbeschäftigung der Wirtschaft zu ermöglichen, auf dem Boden des Gesetzes stehend, in Ausnahmefällen Massnahmen trifft, welche von den allgemeinen Grundsätzen abweichen, so darf daraus keineswegs die Notwendigkeit abgeleitet werden, dass die Überwachung der Devisenbestimmungen in die Hand einer anderen vertrauenswürdigen Behörde gelegt werden soll. Ich muss daher die grössten Bedenken zum Ausdruck bringen, dass derartige Anträge, die dem Ansehen der zuständigen Stellen im In- und Ausland nur abträglich sind, gestellt werden.

Die Oesterreichische Nationalbank hat satzungsgemäss für die Aufrechterhaltung und Sicherung der Währung zu sorgen. Sie hat daher seit Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1922 - mit einer blossen Unterbrechung in der Zeit vom Dezember 1926 bis Oktober 1931, d. i. zur Zeit, als in Österreich der freie Devisenverkehr herrschte, und während der Jahre der deutschen Besetzung - die Devisenbewirtschaftung durchgeführt. Das Personal, das diese Tätigkeit zum Teil bereits in der alten österreichisch-ungarischen Bank besorgte, hat im Laufe der Jahre und Jahrzehnte Erfahrungen und Kenntnisse erworben, über welche keine andere Stelle in Österreich verfügt. Wenn bei Fortbestehen einer Devisenbewirtschaftung eine Änderung der Zuständigkeit einträte, müsste unter allen Umständen der überwiegende Teil dieses Personals im Rahmen der neuen Stelle beschäftigt werden. Tritt jedoch eine solche Weiterbeschäftigung des Personals ein, dann erübrigt sich wohl auch die Betrauung einer neuen Stelle mit diesen Agenden.
